

Statuten Verein rockamweier, 9500 Wil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „rockamweier“ besteht mit Sitz in Wil SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist:

- einen aktiven Beitrag zur Wiler Kultur leisten
- das Openair rockamweier in der Regel jährlich organisieren
- nicht profitorientiert arbeiten
- regionalen Künstlern eine Plattform zu bieten

Art. 3 Das Openair weist folgende Merkmale auf:

- Der Eintritt ist frei
- Essen und Getränke sind für alle Besucher erschwinglich
- Ein allfälliger Überschuss aus Sponsorbeiträgen oder Mehrerträge aus dem Barbetrieb werden vorgetragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 5 Ein Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt 50 Franken/Jahr. Aktivmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag leisten, können den Verein jedoch in Form eines Gönnerbeitrages unterstützen.

Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Die Aktivmitglieder verpflichten sich, bei Bedarf tatkräftig im Verein mitzuwirken.

Art. 8 Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 9 Für die Sicherstellung von künftigen Vereinsveranstaltungen ist ein Austritt aus dem Vorstand und Einarbeitung von neuen Vorstandsmitgliedern in der Regel mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zu planen.

IV. Organisation und Leitung

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet auf Einladung des Vorstandes jeweils 1 x pro Jahr statt. Die Mitglieder können ebenfalls eine Vereinsversammlung einberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder verlangen.

Art. 12 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten und den darauffolgenden Wahlgängen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Art. 14 Dem Vorstand steht insbesondere zu:

- a) die Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) die Leitung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die Organisation des Openairs
- c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV zugewiesen sind
- d) dem Vorstand obliegt die Koordination der Vereinstätigkeit
- e) er vertritt den Verein und fällt finanzielle Entscheide
- f) er regelt die Einstellung und die Entlohnung von Mitarbeitern
- g) er führt die Vereinskasse
- h) kann einen oder mehrere Beisitzer wählen, die den Vorstand in seinem Tun unterstützen.

V. Auflösung

Art. 15 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen GV in Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sollte das Quantum nicht erreicht werden, kann an einer zweiten ausserordentlichen GV der Beschluss auf Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Art. 16 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Wil, 02. März 2014

Verein rockamweier

Präsident

Aktuar

Kassier

Patrick Hollenstein

Christian Gisler

Vidor Kapy